

BVGer F-4120/2017 vom 15. Dezember 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-4120_2017

FR: TAF F-4120/2017 du 15 décembre 2017

IT: TAF F-4120/2017 del 15 dicembre 2017

Regeste

Visum aus humanitären Gründen (VrG)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet unter anderem über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM, mit welchen die Erteilung eines Visums verweigert wird (vgl. Art. 31-33 VGG [SR 173.32]). Im Bereich dieser Materie entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG [SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG (SR 172.021), soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Nachdem die Eingabe vom 21. Juli 2017 frist- und formgerecht eingereicht wurde (Art. 50 und 52 Abs. 1 VwVG), ist auf das Rechtsmittel einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie - falls nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.w.H.).

E. 3.1

Als Staatsangehörige von Syrien unterliegen die Gesuchstellenden der Visumspflicht gemäss Art. 4 der Verordnung vom 22. Oktober 2008 über die Einreise und die Visumerteilung (VEV, SR 142.204) beziehungsweise der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 (Abl. L 81 vom 21. März 2001). Für den Erhalt ordentlicher Besucher- respektive Schengen-Visa, welche für den gesamten Schengen-Raum gelten, haben sie daher den Zweck und die Umstände des beabsichtigten Aufenthalts zu belegen und hierfür über ausreichende finanzielle Mittel zu verfügen. Namentlich haben sie zu belegen, dass sie den Schengen-Raum vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der beantragten Visa

verlassen werden beziehungsweise Gewähr für eine fristgerechte Ausreise zu bieten (vgl. dazu und für die weiteren Voraussetzungen Art. 5 Abs. 1 und 2 AuG (SR 142.20) sowie Art. 2 Abs. 1 VEV i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Verordnung [EU] Nr. 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen [Schengener Grenzkodex], kodifizierter Text).

E. 3.2

Wie bereits die Vorinstanz feststellte, sind die Voraussetzungen für die Erteilung von Schengen-Visa in casu nicht erfüllt (vgl. Sachverhalt Bst. E in fine). Weitere Ausführungen diesbezüglich erübrigen sich, wurde doch in der Beschwerde vom 21. Juli 2017 nichts dagegen eingewendet.

E. 4.1

Sind die Voraussetzungen für die Ausstellung eines für den gesamten Schengen-Raum geltenden Visums nicht erfüllt, kann in Ausnahmefällen ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt werden. Unter anderem kann der betreffende Mitgliedstaat grundsätzlich von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wenn er es aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen für erforderlich hält (vgl. Art. 2 Abs. 4 und Art. 12 Abs. 4 VEV, Art. 25 Abs. 1 Bst. a Visakodex; ebenso Art. 6 Abs. 5 Bst. c SGK). Nach der bis anhin geltenden schweizerischen Praxis wurden humanitäre Visa zwecks Einreichung eines Asylgesuchs denn auch in Form eines Schengen-Visums mit beschränkter räumlicher Gültigkeit gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. a Visakodex ausgestellt (vgl. dazu BVGE 2015/5 E. 4 m.w.H.).

E. 4.2

In einem Urteil vom 7. März 2017 (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs [EuGH] vom 07.03.2017, X und X gegen Belgien, C-638/16 PPU, EU:C:2017:173) befand der EuGH hingegen, es sei Sache der Mitgliedstaaten, auf der Grundlage ihres eigenen, nationalen Rechts über die Erteilung eines solchen Visums zu befinden (vgl. dazu ausführlich Urteil des BVGer F-7298/2016 vom 19. Juni 2017 E. 4.1). Damit kann sich die schweizerische Praxis hinsichtlich der Erteilung von humanitären Visa nicht länger auf die bisherige Regelung stützen (vgl. E. 4.1 in fine), soweit diese auf den Begriff des Visums mit beschränkter räumlicher Gültigkeit im Sinne von Art. 25 Abs. 1 Visakodex Bezug nimmt. Tatsächlich erliess der Gesetzgeber der EU bisher keinen Rechtsakt, der die Voraussetzungen für die Erteilung von humanitären Visa für einen längerfristigen Aufenthalt regeln würde (zitiertes Urteil des EuGH vom 6. März 2017 Rz. 44).

E. 4.3

Die sich daraus ergebende Lücke füllte das Bundesverwaltungsgericht in einem Leiturteil dahingehend aus, dass es bis zu entsprechenden Massnahmen des Gesetzgebers, zum gleichen Zweck und unter unveränderten inhaltlichen Voraussetzungen eine neue Kategorie (humanitärer) nationaler Visa schuf, die nur für das Territorium der Schweiz gelten (vgl. zum Ganzen Urteil des BVGer F-7298/2016 vom 19. Juni 2017 E. 4.2 - 4.3 m.H.).

E. 5

Gemäss weiterhin geltender Praxis kann ein Visum ausgestellt werden, wenn bei einer Person aufgrund des konkreten Einzelfalles offensichtlich davon ausgegangen werden muss, dass sie im Heimat- oder Herkunftsstaat unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet ist; die betroffene Person muss sich in einer besonderen Notsituation

befinden, die ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich macht und die Erteilung eines Einreisevisums rechtfertigt. Dies kann etwa bei akuten kriegerischen Ereignissen oder bei einer aufgrund der konkreten Situation unmittelbaren individuellen Gefährdung gegeben sein. Das Gesuch ist unter Berücksichtigung der aktuellen Gefährdung, der persönlichen Umstände der betroffenen Person und der Lage im Heimat- oder Herkunftsland sorgfältig zu prüfen. Befindet sich die Person bereits in einem Drittstaat, ist in der Regel davon auszugehen, dass keine Gefährdung mehr besteht (vgl. dazu auch BVGE 2015/5 E. 4).

E. 6.1

Nach Prüfung sämtlicher Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Voraussetzungen für die Erteilung humanitärer Visa vorliegend nicht erfüllt sind.

E. 6.2

Gemäss den Akten würden die Gesuchstellenden in einem kleinen syrischen Dorf unweit der türkischen Grenze bei Verwandten leben. Sie seien am 10. April 2017 Eltern eines Sohnes geworden (SEM act. 7/61 ff.). Die Situation der Gesuchstellenden und ihres Kindes in Syrien ist sicherlich als belastend und schwierig zu bezeichnen. Nichtsdestotrotz wurden keine Umstände dargelegt, welche auf eine unmittelbare, ernsthafte und konkrete Gefährdung von Leib und Leben der Gesuchstellenden an ihrem aktuellen Aufenthaltsort schliessen lassen. Auch kann nach umfassender Würdigung sämtlicher Akten nicht davon ausgegangen werden, die Gesuchstellenden befänden sich in einer besonderen Notlage, welche ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich erscheinen liesse (E. 5). Soweit der Beschwerdeführer eine Gefährdungssituation aus einem Gerichtsurteil ableitet, mit dem er wegen Wehrdienstverweigerung zu vielen Jahren Gefängnis verurteilt worden sei, so ist darauf hinzuweisen, dass dem Bundesverwaltungsgericht lediglich eine Kopie eines Memorandums des Urteils vorliegt, nicht hingegen das eigentliche Urteil. Zudem datiert das Schriftstück vom [...], der Beschwerdeführer reichte es hingegen erst mit seiner Einsprache vom 5. Mai 2017 ein (SEM act. 3/20-21; Einreichung der Visagesuche am 8. März 2017). Erklärt wird die späte Einreichung des Dokuments mit dem Umstand, dass die Mutter des Gesuchstellers das Urteil im Oktober 2016 erhalten habe, sie könne jedoch weder lesen noch schreiben. Sie habe das Urteil einfach zu Hause gelassen (SEM act. 7/61). Diese Erklärung mutet hingegen seltsam an, hätte doch für die Mutter selbst als Analphabetin zumindest die Amtlichkeit (und damit Wichtigkeit) des genannten Strafurteils erkennbar sein sollen. Offen bleibt auch, wieso das "Verhaftungsdokument" vom 2. Februar 2016 ebenfalls erst mit der Einsprache eingereicht wurde und wie dieses dem Gesuchsteller zugestellt wurde (SEM act. 1/4). Unabhängig dieser Widersprüche und Unklarheiten ist jedoch auch im Hinblick auf das angeblich ergangene Gerichtsurteil nicht von einer Gefährdung im Sinne der Rechtsprechung auszugehen. Der Beschwerdeführer macht denn auch geltend, das syrische Regime betrete das Dorf, in dem sich die Gesuchstellenden aktuell aufhalten, nicht (SEM act. 7/62). Zudem schätzt er die Lage dort als sicherer ein als in der Türkei (Beschwerde vom 21. Juli 2017). Weiter ist darauf hinzuweisen, dass auch bei einer Rückkehr der Gesuchstellenden in die Türkei nicht davon auszugehen ist, sie seien dort unmittelbar, konkret und ernsthaft gefährdet (zur Lage der syrischen Flüchtlinge in der Türkei vgl. Urteil des BVGer F-964/2017 vom 4. September 2017 E. 6.2 m.H.). Die Gesuchstellenden können zudem von ihren zahlreichen im Ausland lebenden Verwandten - im Rahmen ihrer Möglichkeiten - finanziell unterstützt werden.

E. 6.3

Mit diesen Ausführungen hat das SEM zu Recht die beantragte Visumserteilung aus humanitären Gründen verweigert.

E. 7

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten im Betrage von Fr. 700.- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG, Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.